

195 Meilen; viele fremde Gebiete stießen an die preussischen; daher waren sehr viele Beamte notwendig, und ein großer Teil der Einnahmen wurde von den Kosten für die Erhebung aufgebraucht.)

Im Jahre 1828 trat Hessen-Darmstadt, im August 1831 Kurhessen bei, 1833 folgten Bayern, Württemberg, Sachsen und Thüringen nach. Am 1. Januar 1834 ward mit diesen Staaten der preussisch-deutsche Zollverein abgeschlossen, 1835 auch mit Baden und Nassau, 1836 mit Frankfurt a. M.; nur Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Mecklenburg und die Hansestädte blieben fern. Welche drei Vorteile brachte der Zollverein? (Vergleiche Ergänzungen S. 90 und 91.)

6. Die Universitäten zu Halle und Wittenberg wurden 1817 zu einer in Halle vereinigt, 1818 die Universität zu Bonn gegründet. An 70 Gymnasien wurden neu errichtet. Im Volksschulwesen wurde der Schulzwang überall durchgeföhrt; 1817 das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten geschaffen. Die Vereinigung der evangelischen und reformierten Kirche geschah, damit — nach den Worten des Königs — „eine neubelebte evangelisch-lutherische Kirche im Geiste ihres Stifters werden möchte. Auf der Einigkeit der Herzen, nicht auf der äußeren Form, auf der Freiheit der Überzeugung, nicht auf der Überredung soll diese Union bestehen.“ — Diejenigen evangelischen Gemeinden, welche der Union nicht beitreten mochten, bilden die altlutherische Kirche.

7. Warum wollte und sollte das Volk an der Gesetzgebung teilnehmen?

(a) Die Gesetze können zweckmäßiger werden, wenn sie von den Vertretern des Volkes beraten werden. b) Das Volk hatte sich durch seine große Opferwilligkeit diese Verbesserungen verdient. c) Friedrich Wilhelm III. hatte es 1815 versprochen.) Die königliche Verordnung lautete:

§ 1. Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden.

§ 2. Zu diesem Zwecke sind:

- a) die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten;
- b) wo gegenwärtig keine Provinzialstände versammelt sind, sie anzuordnen.

§ 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.

§ 4. Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Beratung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigentumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen.

§ 5. Es ist ohne Zeitverlust in Berlin eine Kommission niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingeseffenen der Provinzen bestehen soll.

§ 6. Diese Kommission soll sich beschäftigen: a) mit der Organisation der Landstände, b) mit der Organisation der Landesrepräsentanten, c) mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen.

§ 7. Sie soll am 1. September d. J. zusammentreten.